

Ansuchen um eine neuerliche Erhöhung des Kohlenpreises im Kleinhandel.

13 R. 42 S. kostet ein Meterzentner Kohle.

Die Genossenschaft der Kleinkohlenhändler hat kürzlich ihre Generalversammlung abgehalten, in der die Frage der Kohlenverteilung und die Preisfrage zur Erörterung gelangten. Auf Grund der Beschlüsse, welche in dieser Generalversammlung hinsichtlich der Preise gefaßt wurden, hat die Genossenschaft an die Statthalterei das Ansuchen gestellt, es möge der bisher zulässige Verdienstszuschlag, welcher mit einem fixen Betrag festgesetzt war und sich auf 2 R. 10 S. per 100 Kilogramm belaufen hatte, nunmehr durch einen Zuschlag ersetzt werden, der in Prozenten der Gesteigungskosten zum Ausdruck gelangen solle. Die Kohlenhändler bezeichnen in ihrem Ansuchen einen Zuschlag von 35 Prozent der Gesteigungskosten als angemessen. Der 35prozentige Zuschlag würde jetzt 3 R. 60 S. per 100 Kilogramm betragen. Es ist jedoch anzunehmen, daß die Kleinkohlenhändler sich auch mit einem Zuschlag von 3 R. bis 3 R. 20 S. begnügen würden. Der bisherige Verdienst der Kleinkohlenhändler würde dadurch von 2 R. 10 S. um 90 S. bis 1 R. erhöht werden.

Der geltende Großhandelspreis für oberösterreichische Kohle ab Hüttlage beträgt 9 R. 62 S. Vom 1. September ab wird die

Tarifierhöhung in den Preisen zur Geltung kommen, so daß die Kohle dann 10 R. 42 S. im Großhandel kosten wird. Rechnet man den Zuschlag der Kleinkohlenhändler dazu, so würde man zu dem sehr hohen Preise von 13 R. 42 S. für die Abgabe durch die Kleinhändler an die Konsumenten gelangen.

Die Kleinkohlenhändler begründen ihr Ansuchen mit den geringen Umsätzen, den großen Löhnen, die sie an die Hilfsarbeiter zahlen müssen, und den hohen Lebensmittelpreisen. Sie behaupten, daß sich hiedurch ihr reiner Wochenverdienst auf 80 bis 100 R. vermindert habe.

Den zweiten Punkt der Verhandlungen in der Generalversammlung der Kleinkohlenhändler bildete die Frage der gleichmäßigen Verteilung der den Großhändlern zugewiesenen Kohle an den Kleinhandel. Es wurde darüber Klage geführt, daß die Kleinkohlenhändler keinen Lieferanten hätten, bei welchem ihr Bedarf sichergestellt sei. Es käme vor, daß der eine Kleinkohlenhändler ein genügend großes Quantum oder sogar ein größeres Quantum als erforderlich ist, bekomme, um seine Kunden zu befriedigen, während der andere Händler gar nicht beliefert werde.